

TASKFORCE ENERGIEPREISE

ZWISCHENBERICHT

VOM

31. OKTOBER 2022



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage und Auftrag	6
2. Energiekosten im internationalen Vergleich	7
3. Entlastungspakete der Nachbarstaaten	10
4. Modell Entlastungen.....	11
4.1 Pauschale Entlastung für alle (1).....	12
4.2 Energiepreis-Subvention für alle (2)	13
4.3 Bedarfsorientierte pauschalisierte Entlastung (3)	14
4.4 Subvention Energiebezug für definierte Anspruchsgruppen (4)	14
4.5 Empfehlung der Taskforce	15
5. Einbindung der Interessensgruppen	15
5.1 Stellungnahme im Bereich «Haushalte»	15
5.1.1 Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband (LANV)	16
5.1.2 Caritas Liechtenstein	16
5.2 Stellungnahmen im Bereich «Unternehmen»	16
5.2.1 Wirtschaftskammer Liechtenstein (WKL)	16
5.2.2 Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)	17
5.2.3 Liechtensteiner Hotel- und Gastronomieverband (LHGV)...	18
6. Lösungsansatz Haushalte.....	18
6.1 Betroffenheit	18
6.2 Mögliche Massnahmen	19
6.3 Empfehlung der Taskforce	22
7. Lösungsansatz Unternehmen	23
7.1 Betroffenheit	23
7.2 Mögliche Massnahmen	25
7.3 Empfehlung der Taskforce	28
8. Weiteres Vorgehen.....	28

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund des Ukraine-Kriegs und den damit verbundenen reduzierten Gaslieferungen aus Russland haben die Preise auf den europäischen Energiemärkten Rekordhöhe erreicht. Die liechtensteinischen Endkundenpreise für Gas haben sich im Vergleich zum letzten Jahr verdoppelt, ebenso haben die Liechtensteinischen Kraftwerke auf das Jahr 2023 eine Strompreiserhöhung um fast 100% angekündigt.

Die Regierung hat daher am 22. September 2022 eine Taskforce unter der Leitung des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt einberufen, um die konkreten Auswirkungen der steigenden Energiepreise auf die privaten Haushalte und die Unternehmen zu analysieren sowie mögliche Massnahmen zur Kostenabfederung zu evaluieren und allenfalls zur Umsetzung vorzuschlagen. Für die Ausarbeitung des vorliegenden Zwischenberichts wurden Stellungnahmen der Caritas Liechtenstein, des Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverbands (LANV), der Wirtschaftskammer Liechtenstein (WKL), der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) sowie des Liechtensteiner Hotel- und Gastronomieverbands (LHGV) eingeholt. Während die WKL und der LHGV für eine Entlastung nach «Giesskannenprinzip» fordern, sprechen sich die LIHK, der LANV und die Caritas Liechtenstein für eine bedarfsorientierte Unterstützung aus.

Die Taskforce empfiehlt der Regierung für das Jahr 2023 zielgerichtete und bedarfsorientierte Entlastungsmassnahmen für einkommensschwache Haushalte und energieintensive Unternehmen umzusetzen. Die Taskforce erachtet es für wichtig, dass allfällige Entlastungen einmalig bzw. befristet sind und einen gewissen Sparanreiz ermöglichen. Die empfohlenen Massnahmen sehen staatliche Unterstützungsleistungen in der Höhe von 10 bis 15 Mio. CHF vor. Die Kosten basieren auf Schätzungen, die auf Grundlage der verfügbaren Wirtschaftsdaten möglich sind. Ausserdem empfiehlt die Taskforce, die Möglichkeit von staatlichen Darlehen für Energieeffizienzmassnahmen zu prüfen.

1. AUSGANGSLAGE UND AUFTRAG

Aufgrund des Ukraine-Kriegs und den damit verbundenen reduzierten Gaslieferungen aus Russland haben die Preise auf den europäischen Energiemärkten Rekordhöhe erreicht. Diese sind zwar in den vergangenen Wochen wieder gesunken, befinden sich aber im Vergleich zu den Vorjahren nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. In der Folge mussten die Energieversorger die Endkundenpreise für Gas und Strom deutlich erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass die Endkundenpreise auch längerfristig auf hohem Niveau verbleiben.

Der Endkundenpreis für Erdgas von Liechtenstein Wärme (LGV) ist von 8.45 Rp/kWh (2021) auf 17.8 Rp/kWh im Oktober 2022 angestiegen. Die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) haben angekündigt, ab 2023 den Strompreis für Endkunden von 19.2 Rp/kWh (2021) auf 37.7 Rp/kWh zu erhöhen. Damit haben sich die Energiepreise für Gas und Strom in etwa verdoppelt. Grossverbraucher, die sich selbst direkt am Markt mit Energie eindecken unterliegen unterschiedlichen Preisschwankungen.

Die Preise für Treibstoffe (Benzin/Diesel), Heizöl, Pellets und Fernwärme haben sich in den letzten Monaten ebenfalls erhöht.

Die hohen Energiepreise signalisieren die vorherrschende Knappheit und führen dazu, dass Bevölkerung und Wirtschaft den Energiekonsum reduzieren werden. So werden Anreize zum Energiesparen und zu Energieeffizienz-Massnahmen gesetzt. Dieser Lenkungseffekt ist gerade in der aktuellen Situation wichtig, um eine Versorgungsmangellage zu vermeiden. Allerdings können die hohen Energiepreise für einkommensschwache Haushalte sowie für energieintensive Unternehmen zu finanziellen Problemen führen. Ebenso gilt es mit Blick auf die Entlastungspakete und Energiesubventionen in den Nachbarländern die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein langfristig sicherzustellen, wobei in einer

Gesamtbeurteilung die gesamten Rahmenbedingungen der verschiedenen Wirtschaftsstandorte miteinzubeziehen sind.

Die Regierung hat daher am 22. September 2022 eine Taskforce unter der Leitung des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt einberufen, um die konkreten Auswirkungen der steigenden Energiepreise auf die privaten Haushalte und die Unternehmen zu analysieren sowie mögliche Massnahmen zur Kostenabfederung zu evaluieren und allenfalls zur Umsetzung vorzuschlagen. In der Taskforce ebenfalls vertreten sind das Ministerium für Gesellschaft, das Amt für Volkswirtschaft, das Amt für Soziale Dienste, die Steuerverwaltung, das Amt für Statistik sowie die Stabsstelle Finanzen. Damit allfällige Massnahmen zur Kostenabfederung auf den 1. Januar 2023 umgesetzt werden können, wurde die Taskforce beauftragt, der Regierung bis Ende Oktober 2022 ein Zwischenbericht vorzulegen.

Der Auftrag an die Taskforce Energiepreise umfasst nicht allfällige Entlastungspakete im Falle einer tatsächlich eingetretenen Energiemangellage. Wie im Fall der COVID-Krise wären bei staatlich verordneten Kontingentierungen und Netzabschaltungen zusätzliche Unterstützungsmassnahmen zu prüfen.

2. ENERGIEKOSTEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Der Anstieg der Energiepreise tangiert alle Länder in Europa, aber in unterschiedlichem Masse. Je tiefer das Einkommensniveau der Bevölkerung respektive je höher die Energieabhängigkeit der Wirtschaft, desto grösser ist die Belastung der Haushalte und Unternehmen bei steigenden Energiepreisen. Dabei spielt auch der Energiemix und die Eigenproduktion eine entscheidende Rolle bei der Energiepreisentwicklung. Hinzu kommt, dass die allgemeine Teuerung (Inflation) in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ist. Die jeweiligen Entlastungspakete sind daher im Kontext der sozial- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Länder zu sehen.

	Inflation (Okt. 2022)	Arbeitslosigkeit (Aug. 2022)	Fiskalquote (2020)
Schweiz	3.3%	2.0%	27.6%
Deutschland	10.0%	3.0%	38.3%
Österreich	10.5%	5.2%	42.1%
Liechtenstein	3.3%	1.2%	20.9% (2019)

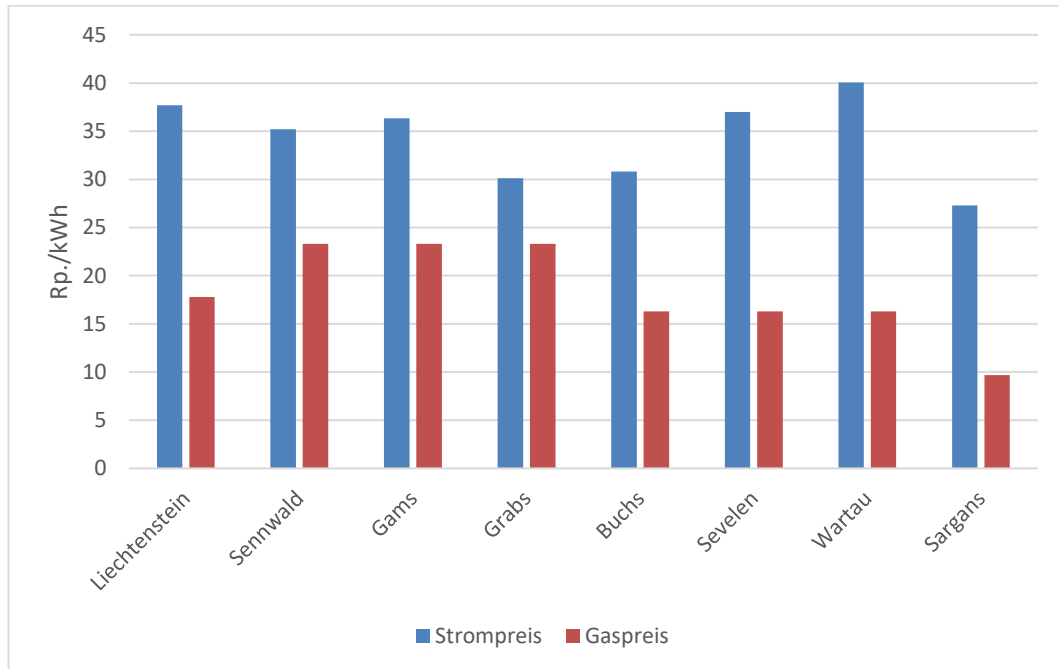
Aus nachfolgender Tabelle ist zudem ersichtlich, dass die Kosten für Strom, aber auch Wasser, Internet und Mobilfunk in der Schweiz einen deutlich geringeren Anteil eines Haushaltsbudgets ausmachen als bspw. in Österreich, Deutschland oder dem EWR-Land Norwegen. Aufgrund des gemeinsamen Wirtschafts- und Währungsraumes ist in Liechtenstein von vergleichbaren bzw. aufgrund höherer Durchschnittseinkommen sogar niedrigeren Kostenanteilen auszugehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Energiekostenanteil umso höher ausfällt, je geringer das Haushaltseinkommen ist. So beträgt der Anteil der Energieausgaben gemäss Bundesamt für Statistik in einem einkommensschwachen Haushalt 4.7% und damit deutlich mehr als bei einem Durchschnittseinkommen. Einkommensschwache Haushalte sind somit von der Energiepreissteigerung besonders betroffen.

	Durchschnitts- einkommen pro Monat	Strom	Wasser/ Gas	Breitband Internet	1GB Mobil	Summe
Schweiz	€ 6'057.-	2,0%	3,1%	1,0%	0,12%	6,2%
Norwegen	€ 5'739.-	4,2%	3,0%	1,2%	0,08%	11,3%
Österreich	€ 3'544.-	4,2%	6,0%	1,1%	0,03%	11,3%
Deutschland	€ 3480.-	5,4%	6,6%	1,0%	0,10%	14,1%

Quelle: Global Cost of Utilities, www.utilitybidder.co.uk

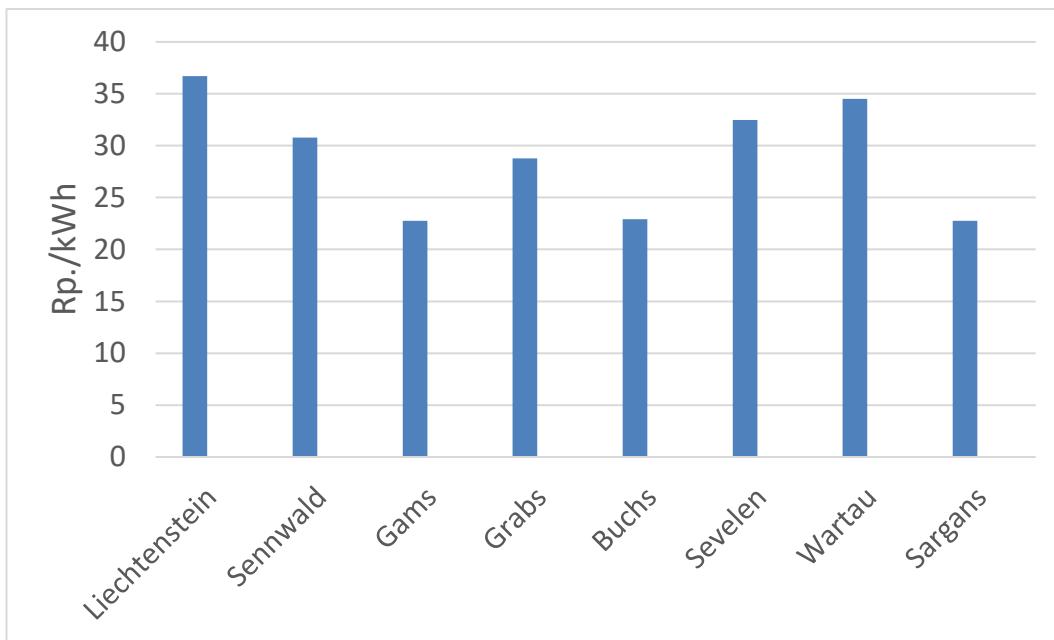
Aufgrund der angekündigten Strompreiserhöhungen der LKW sind die Energiepreise für liechtensteinische Haushalte ab 2023 zum Teil höher als in den schweizerischen Nachbargemeinden, wobei jeweils Unterschiede in Bezug auf Strom und Gas bestehen.

Regionaler Vergleich Energiepreise 2023 (Preise für Haushalte)



Was die Strompreise anbelangt, so zahlt ein mittelgrosser Betrieb in Liechtenstein mit einem Stromverbrauch von max. 150'000 kWh/Jahr im regionalen Vergleich sogar den höchsten Preis. Zu beachten ist, dass Unternehmen, die ihren Strom im freien Markt beziehen, teilweise noch massiv höhere Strompreise (Faktor 5 bis 15) bezahlen müssen. In der Schweiz sind gut zwei Drittel der Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 100'000 kWh am freien Markt und vereinigen knapp die Hälfte des gesamten Stromverbrauchs in den erfassten Versorgungsgebieten. In Liechtenstein sind acht Unternehmen am freien Markt, die rund 37% des Stromverbrauchs ausmachen.

Regionaler Vergleich Strompreise 2023 (Gewerbe 150'000kWh /Tarifgruppe C3)



3. ENTLASTUNGSPAKETE DER NACHBARSTAATEN

Schweiz:

In der Schweiz hat der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Entwicklung auf den Energiemärkten und deren Auswirkungen auf die Haushalte und Unternehmen zu analysieren. Bislang sieht der Bundesrat keinen Bedarf für nationale Massnahmen zur Abfederung der gestiegenen Preise. Gemäss vorliegenden Informationen planen auch die Kantonsregierungen Graubünden und St. Gallen keine Unterstützungsmassnahmen. Allerdings wird geprüft, ob und unter welchen Bedingungen Stromkonsumenten am freien Markt (Unternehmen) wieder in die Grundversorgung aufgenommen werden können.

Deutschland:

Aufgrund der hohen Inflation von über 10% sowie einer sehr energieintensiven Wirtschaft, hat Deutschland bereits umfangreiche Entlastungspakete auf den Weg gebracht und arbeitet derzeit daran, ein weiteres Paket für Unternehmen wie für

Privathaushalte umzusetzen. Die Unterstützungsleistungen reichen von Einmalzahlungen für Heizkosten, Kinder, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslosengeldempfänger, Studierende, Wohngeldempfänger und Rentnerinnen und Rentner über günstige Tickets für den öffentlichen Verkehr (9-Euro-Ticket) bis hin zu Umsatzsteuer-senkungen auf Speisen in der Gastronomie oder für Kraftstoffe. Die massiven Entlastungspakete in Deutschland werden von anderen EU-Staaten zum Teil harsch kritisiert. Befürchtet werden grobe Marktverzerrungen durch die massiven Interventionen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die EU auf ein gemeinsames Vorgehen einigen kann, das zielgerichtet, marktneutraler und für alle finanzierbar ist.

Österreich:

Neben Deutschland hat auch in Österreich die Inflationsrate mit 10.5% ein historisches Ausmass erreicht. Das Entlastungspaket der österreichischen Bundesregierung zur Abfederung der Teuerung bringt eine Kombination aus kurzfristigen Massnahmen, mit denen die Bevölkerung und Unternehmen sofort entlastet werden, und langfristigen, strukturellen Änderungen. Die Entlastungsmassnahmen reichen von Einmalzahlungen an Haushalte (Klimabonus, Teuerungsbonus, Zahlungen an vulnerable Gruppen) und Unternehmen (Energiekostenzuschussgesetz) über eine Strompreisebremse für Haushalte bis zu Direktzuschüssen für besonders energieintensive Unternehmen, welche teilweise an Bedingungen geknüpft werden.

4. MODELL ENTLASTUNGEN

Der Auftrag an die Taskforce ist es, mögliche Entlastungsmassnahmen zu evaluieren. Bezüglich möglicher Entlastungen hat sich die Taskforce folgende Leitfragen gestellt:

- Soll die Entlastung allen zu Gute kommen oder nur bedarfsorientiert?
- Soll die Entlastung pauschal oder abhängig vom Verbrauch sein?
- Soll die Entlastung einmalig/befristet oder dauerhaft sein?

Daraus ergibt sich nachfolgendes konzeptionelles Modell:

	Allgemein	Bedarfsorientiert
PAUSCHALE Entlastung	<p style="text-align: center;">1</p> <ul style="list-style-type: none"> • x-CHF/Einheit (Haushalt, Person, Unternehmen) • Grundbedarf Energie (z.B. 2500 kWh/Haushalt) 	<p style="text-align: center;">3</p> <ul style="list-style-type: none"> • x-CHF/Einheit für definierte Gruppe (evt. abgestuft)
VERBRAUCHS-abhängige Entlastung	<p style="text-align: center;">2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion Energiepreis (Rp/kWh) • Preisdeckel (Rp/kWh) 	<p style="text-align: center;">4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Subvention Energiebezug für definierte Gruppen

4.1 Pauschale Entlastung für alle (1)

Mit einer pauschalen Auszahlung an alle Haushalte und Unternehmen könnte der Energiekostenanstieg relativ rasch abgefedert werden. Die Auszahlung erfolgt unabhängig vom effektiven Bedarf und belohnt damit sparsame Haushalte bzw. Unternehmen stärker. Nachteilig ist, dass neben denjenigen, die durch die Energiepreissteigerung stark betroffen sind, auch jene einen Beitrag erhalten, die diesen nicht benötigen. Den unterschiedlichen Voraussetzungen (Haushaltsgrösse/Wohnsituation/Unternehmensgrösse) könnte mit einer Abstufung begegnet werden, die das System jedoch wieder stark verkomplizieren.

Pauschalierte Beiträge können nach unterschiedlichen Anspruchskategorien ausbezahlt werden. Beispielhaft sind im Folgenden mögliche Kategorien und Kosten dargestellt:

- 17'600 Haushalte x CHF 1'000 = CHF 17.6 Mio.
- 39'308 Einwohner x CHF 250 = CHF 9.8 Mio.
- 5'295 Unternehmen x CHF 2'000 = CHF 10.6 Mio.

Im Verhältnis zu den Kosten der Unterstützungsleistung ist die gezielte Entlastungswirkung bei diesem Lösungsansatz für einkommensschwache Haushalte respektive energieintensive Unternehmen eher gering.

4.2 Energiepreis-Subvention für alle (2)

Bei diesem Ansatz wird der Energiepreis für alle reduziert. Dies kann grundsätzlich erfolgen durch

- Subvention Energiepreis (x Rp pro verbrauchte kWh)
- Preisdeckel auf den verrechneten Energiepreis
- Reduktion/Befreiung Netznutzungsgebühren

Eine Subvention des Energiepreises entlastet die Haushalte/Unternehmen um den entsprechenden Betrag. Preisdeckel oder die Reduktion der Netznutzungsgebühren führen bei den Verbrauchern zum gleichen Resultat. Allerdings hat ein Preisdeckel den Nachteil, dass die Energieunternehmen keinen Anreiz zur Kosteneinsparung haben, da der Staat das Risiko übernimmt. Der Preisdeckel entspricht damit einem politisch definierten Preis, der als akzeptabel erachtet wird. Mit einem massiven Eingriff in den Markt werden – je nach Preisentwicklung – hohe Staatsbeiträge in Kauf genommen, mit welchen keine zielgerichtete Wirkung erreicht werden kann. Zumindest müsste darauf geachtet werden, dass eine Entlastung zeitlich befristet wäre und sich die Preise zumindest schrittweise dem Markt angleichen. Spar- und Effizienzanreize gingen verloren.

Bei der Reduktion respektive Befreiung der Netznutzungsgebühren ist anzumerken, dass diese dem langfristigen Erhalt des Netzes dienen und von der Kommission für Energiemarktaussicht (EMK) festgelegt werden. Investitionen ins Netz und damit in die Versorgungssicherheit des Landes wären bei einer Befreiung von den Netznutzungsgebühren längerfristig nicht mehr sichergestellt. Die EMK spricht

sich daher klar dagegen aus. Zudem würden dadurch einkommensschwache Haushalte wesentlich weniger entlastet, als dies mit anderen Massnahmen der Fall ist.

Schätzung der Kosten (überschlagsmässige Berechnung anhand Energieverbrauchsdaten 2021) mit beispielhaften Annahmen zu Subventionen oder Preisdeckeln:

	Strom	Erdgas	Summe pro Jahr
Subvention Energiepreis	Subvention 10 Rp/kWh CHF 41 Mio.	Subvention 5 Rp/kWh CHF 15 Mio.	CHF 56 Mio.
Preisdeckel	Preisdeckel bei 14 Rp/kWh Energiepreis CHF 53 Mio.	Preisdeckel bei 7 Rp/kWh Energiepreis CHF 12 Mio.	CHF 65 Mio.
Befreiung Netznutzungsgebühren	CHF 27.6 Mio.	CHF 8 Mio.	CHF 35.6 Mio.

4.3 Bedarfsorientierte pauschalierte Entlastung (3)

Im Vergleich zur pauschalierten Entlastung für alle, wirkt die bedarfsorientierte Entlastung gezielter. Somit kann spezifischer auf den Bedarf der Haushalte bzw. Unternehmen eingegangen werden (Bsp. Abstufung nach Einkommen bzw. Energieintensität / Profitabilität).

Kostensimulation: Je nach Definition der Anspruchsberechtigten und Abstufung der pauschalisierten Beträge ergeben sich zwischen 10% und 50% der unter 4.1 erwähnten Kosten, d.h. zwischen 1 und 10 Mio. CHF.

4.4 Subvention Energiebezug für definierte Anspruchsgruppen (4)

Diese Massnahme wirkt analog der Subvention Energiepreis, allerdings bedarfsorientiert. Aufgrund der Bedarfsorientierung bietet sich einzig eine Energiepreissubvention für die betroffenen Anspruchsgruppen an. Ein Preisdeckel sowie eine

Reduktion/Befreiung Netznutzungsgebühr machen hier keinen Sinn, da die Wirkung vergleichbar, aber die Administration und Eingriffsintensität grösser wären. Bei dieser Variante ist auch der Anreiz zum Sparen geringer und der administrative Aufwand höher als bei der bedarfsorientierten pauschalierten Entlastung (4.3).

Kosten: Je nach Definition der Anspruchsberechtigten zwischen 10% und 50% der unter 4.2 erwähnten Kosten, d.h. zwischen 3 und 30 Mio. CHF.

4.5 Empfehlung der Taskforce

Die Taskforce erachtet es als wichtig, dass Entlastungen zielgerichtet, das heisst bedarfsorientiert (Optionen 3 und 4), erfolgen und zumindest ein gewisser Sparanreiz erhalten bleibt. Zudem ist zentral, dass die Massnahmen einmalig/befristet sind, da der Staat nicht auf Dauer Energiekosten subventionieren kann und soll. Erfahrungsgemäss sind einmal eingeführte Unterstützungsleistungen (Bsp. Covid-Leistungen) schwer wieder zu reduzieren oder abzuschaffen. Zudem könnte ein Präjudiz für weitere staatliche Interventionen in vergleichbaren Situationen mit stark erhöhten Marktpreisen anderer Güter geschaffen werden.

5. EINBINDUNG DER INTERESSENSGRUPPEN

5.1 Stellungnahme im Bereich «Haushalte»

Um auch die Privathaushalte «zu hören», hat sich die Taskforce mit der Caritas Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV) ausgetauscht und deren Sichtweise zur aktuellen Lage eingeholt. Beide Institutionen erachten zielgerichtete und befristete Unterstützungsmassnahmen als derzeit wichtig und richtig.

5.1.1 Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV)

Der LANV sieht einkommensschwache Haushalte von der Teuerung besonders betroffen, da sie einen viel grösseren Anteil des verfügbaren Einkommens für Wohnen, Energie, Verkehr und Nahrungsmittel ausgeben (bis zu 6% des Einkommens). Der Fachkräftemangel sollte sich im Grunde positiv auf die Lohnrunde im Gewerbe auswirken. Mit den steigenden Energiepreisen und dem Ruf der WKL nach staatlicher Hilfe hat der LANV seine optimistischen Erwartungen diesbezüglich aber zurückgeschraubt und sieht den Staat in der Pflicht, einkommensschwachen Haushalten zielgerichtet zu helfen. Auch in einem Austausch mit Arbeitnehmervertretern in Deutschland und Österreich seien Pauschalzahlungen nach dem Giesskannenprinzip als nicht zielführend betrachtet worden.

5.1.2 Caritas Liechtenstein

Bei der Caritas suchen vornehmlich jene Personen Hilfe, die als einkommensschwach und somit armutsgefährdet gelten. Betroffene Einzelpersonen hätten ein monatliches Bruttoeinkommen von CHF 4'200 zur Verfügung. Die Anfragen hätten sich seit dem letzten Jahr deutlich erhöht. Einerseits, weil die Corona-Kurzarbeit zu Gehaltseinbussen geführt habe, welche nur über meist spärliche Ersparnisse und/oder eine Aufnahme von Krediten ausgeglichen werden konnten. Andererseits treffe die derzeitige Teuerung einkommensschwache Haushalte am stärksten, so dass am Ende des Monats Geld für die Zahlung einzelner Rechnungen fehle. Die Caritas ist der Meinung, dass diese Personen, neben jenen, welche bereits durch das Sozialhilfesystem abgedeckt werden, ebenfalls staatlicher Unterstützung bedürften.

5.2 Stellungnahmen im Bereich «Unternehmen»

5.2.1 Wirtschaftskammer Liechtenstein (WKL)

Die Wirtschaftskammer befürchtet, dass die angekündigten Strompreiserhöhungen sowie die Erhöhungen der Gaspreise zu nachhaltigen Schäden für den gesamten Werkplatz bzw. den Wirtschaftsstandort Liechtenstein führen könnten. Viele KMU in Liechtenstein seien noch immer dabei, die Auswirkungen der Corona-Krise zu verarbeiten und nun mit weiteren Kostentreibern konfrontiert, die für viele existenzgefährdend werden könnten. Gestützt auf eine Mitgliederumfrage spricht sich die WKL klar für Hilfsmassnahmen durch den Staat aus und fordert einen Strompreisdeckel von 14 Rp/kWh exkl. Netznutzungsgebühren und Abgaben für alle (inklusive für Haushalte) für das Jahr 2023, mit einer eventuellen Verlängerung für das Jahr 2024.

5.2.2 Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)

Die hohen Energiepreise belasten alle Unternehmen, jedoch sei das Ausmass der Belastung je nach Tätigkeitsbereich des Betriebes unterschiedlich hoch, eventuell gar existenzgefährdend. Auch aufgrund der teilweise massiven Entlastungspakete, welche andere Länder schnüren, könnten für die LIHK-Mitgliedsunternehmen Wettbewerbsnachteile entstehen, die ein zielgerichtetes Eingreifen des Staats erforderlich machen. Im Sinne des Erhalts der Konkurrenzfähigkeit seien daher Entlastungen seitens des Staats für einzelne Härtefälle sinnvoll. Massnahmen nach dem Giesskannenprinzip, wie beispielsweise einen Preisdeckel, hält die LIHK für nicht zielführend und als einen zu starken Eingriff des Staats in den Markt.

Die LIHK spricht sich für eine zielgerichtete staatliche Unterstützung für Härtefälle aus, die anhand von klaren Kriterien, einzelfallbezogen und zeitlich limitiert gewährt wird. Die Belastung des Staatshaushalts müsse im Blick bleiben. Ausserdem unterstützt die LIHK die Vergabe allfälliger Kredite für Energiespar-Investitionen an die Unternehmen.

5.2.3 Liechtensteiner Hotel- und Gastronomieverband (LHGV)

Der LHGV sieht das kommende Jahr klar als erneutes Krisenjahr. Die Branche habe schon während der Covid-19-Pandemie stark gelitten, die Reserven der einzelnen Betriebe seien grösstenteils aufgebraucht. Die massiven Strom- und Gaspreiserhöhungen, aber auch teurere Lebensmittel, höhere Löhne und Preise für Getränke sowie anderen Beschaffungsmitteln, aber auch die Erhöhung der Mehrwertsteuer habe zur Folge, dass die Preise je nach Betriebsart um 8% bis 12% erhöht werden müssen, wenn dies überhaupt reiche. Der LHGV befürchtet, dass die Gäste wegbleiben, sich der Umsatz reduziert und dies zusammen mit den hohen gestiegenen Kosten, Gastronomiebetriebe in den Ruin treibe. Dies gelte es zu verhindern. Bei dieser Energiekrise (Verdoppelung des jetzigen Strompreises ab 2023), seien alle Betriebe gleich betroffen, auch diejenigen, die bereits ihre Hausaufgaben des Energiesparens gemacht haben. Der LHGV macht folgende zwei Vorschläge wie der Staat Hilfe bieten kann: Strompreisdeckelung vorerst für 2023 auf 14 Rp/kWh (exkl. Netznutzungsgebühren und Abgaben) und/oder Streichung der Netznutzungsgebühren bei Strom und Gas. Da alle Betriebe gleichermassen betroffen seien, müssten alle Hotel- und Gastronomiebetriebe eine Entlastung der Energiepreise erfahren – sonst werde es Wettbewerbsverzerrungen geben.

6. LÖSUNGSANSATZ HAUSHALTE

6.1 **Betroffenheit**

Die Auswirkung der Energiepreissteigerungen von Gas und Strom auf einen typischen Haushalt mit vier Personen beträgt ca. CHF 1'700 bis CHF 2'200 pro Jahr:

- Grundbedarf Strom: Mehrkosten von 830 CHF/Jahr oder 69 CHF/Monat;

- Heizung (Neubau): bei Gasheizung Mehrkosten von CHF 1'400 pro Jahr oder CHF 116 pro Monat; bei Wärmepumpe Mehrkosten von CHF 925 pro Jahr oder CHF 77 pro Monat.

Mittelfristig sollten die gestiegenen Preise über eine Anpassung des Lohnniveaus ausgeglichen werden. Kurzfristig können die Mehrkosten bei einkommensschwachen Haushalten jedoch zu Problemen führen.

Die Privatkunden verbrauchen insgesamt 87 GWh Strom pro Jahr und 158 GWh Erdgas. Das entspricht rund 20% beim Strom und rund 50% beim Erdgas.

6.2 Mögliche Massnahmen

Haushalte	M1	M2	M3	M4	M5
Kurzbeschreibung	Keine staatliche finanzielle Unterstützung	Erhöhung von 1. Wirt. Sozialhilfe 2. Ergänzungsleistungen 3. Mietbeiträgen	Pauschalierter Beitrag an einkommensschwache Haushalte	Unterstützung Härtefälle durch soziale Einrichtungen	Strompreissubvention für ALLE
Wirksamkeit	Keine Entlastung	Hoch	Hoch	Hoch	Mittel
Komplexität		Tief	Mittel	Tief	Mittel
Kosten/Nutzen		Gut	Mittel	Gut	Schlecht
Rechtliche Umsetzbarkeit		Mittel (Gesetz, Verordnung)	Neue gesetzliche Grundlage	Einfach (Beitrag Land)	Neue gesetzliche Grundlage

M1 – keine Massnahmen

Ergreift der Staat keine Massnahmen zur finanziellen Abfederung der gestiegenen Energiepreise, wird der Sparanreiz für Haushalte – bei denen dies noch möglich ist – erhöht. Durch die Reduktion ihres Verbrauchs reduzieren sich auch deren Kosten. Dies dient auch dem Ziel, eine mögliche Energiemangellage zu vermeiden. Die Haushalte müssen die höheren Energiekosten selbständig abfedern.

Die derzeit relativ geringe Inflationsrate von 3.3% und die sehr niedrige Arbeitslosenquote sowie die wirtschaftsliberale Haltung des Landes würden zum jetzigen Zeitpunkt gegen eine staatliche Intervention sprechen. Zudem würde dieser Ansatz auch dem Vorgehen der Schweiz entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass

die Sozialpartner in den Lohnverhandlungen einen (Teil-)Ausgleich der steigenden Lebenshaltungskosten vereinbaren können.

Kosten: keine

M2 – Erhöhung wirtschaftliche Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Mietbeiträge

M2-1 – Erhöhung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Für das Jahr 2023 ist eine Erhöhung der Pauschalen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (geregelt in Art. 20a Ziff 2 SHV) angezeigt. Es wird eine Erhöhung um 4.7% vorgeschlagen – abhängig von der Erhöhung der Ergänzungsleistungen. Die Mehrkosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. CHF 260'000 pro Jahr. Im Weiteren sind die Wohnnebenkosten für die Heizkosten in der Sozialhilfe – im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen – an keine Pauschalen gebunden. Diese Richtlinien können kurzfristig angepasst werden. Die Mehrkosten belaufen sich auf voraussichtlich CHF 1.1 Mio. pro Jahr. Eine Erhöhung der Zulage für berufsbedingte Mehrkosten sowie eine Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt gemäss SKOS-Richtlinien im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Diese Massnahme hätte dann wiederum Auswirkungen auf die aufgeführten Pauschalen.

Kosten: 1'360'000 CHF pro Jahr

M2-2 Erhöhung der Ergänzungsleistungen:

Eine Erhöhung der Ergänzungsleistung entlastet zielgerichtet, wirtschaftlich bedürftige Rentnerinnen und Rentner (rund 6% Altersrenten, 11% Hinterlassenenrenten, vor allem aber rund 35% der Invalidenrenten). Es ist anzunehmen, dass diese privaten Haushalte ihren Energieverbrauch dennoch anpassen und

reduzieren, um ihr Budget weiter zu entlasten. Aufgrund der Auszahlung von Pauschalbeträgen ist eine relativ einfache Durchführbarkeit gegeben.

Kosten: 550'000 CHF pro Jahr

M2-3 Mietbeiträge:

Gemäss Mietbeitragsgesetz ergibt sich die Höhe der Mietbeiträge aus einer Kombination von maximalem Bruttoeinkommen und Haushaltsgrösse. Bei einer Erhöhung um Faktor 1.25 belaufen sich die Mehrkosten – bei gleichbleibender Anzahl Bezügerinnen und Bezüger – auf CHF 450'000/Jahr.

Kosten: 450'000 CHF pro Jahr

M3 - Einmalige Pauschale für einkommensschwache Haushalte

Es erfolgt eine «Einmalunterstützung Energiepreise» an die Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Diese Einmalzahlung erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration und ist abgestuft nach massgebendem Erwerb (analog Prämienverbilligung) und Haushaltsgrösse. Bei einer Annahme von 5'000 Haushalten die durchschnittlich CHF 1'000 erhalten, würde dies Ausgaben in Höhe von CHF 5 Mio. bedeuten. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Mehrkosten für die Umsetzung in der ausführenden Amtsstelle. Es ist zwingend mit befristeten zusätzlichen Personalressourcen zu rechnen.

Anspruchsberechtigt sind jene Personen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Anspruch auf Prämienverbilligung (max. CHF 77'000 steuerpflichtiger Gesamterwerb)
- Aktiver Aufruf – Selbstdeklaration

Kosten: 5 Mio. CHF

M4 – Unterstützung für Härtefälle durch soziale Einrichtungen

Härtefälle, die durch die M2 und M3 nicht abgedeckt sind, können sich an Caritas und andere Einrichtungen wenden. Ausgewählte Institutionen erhalten einen staatlichen Beitrag in Höhe von insgesamt CHF 300'000.

Kosten: 300'000 CHF

M5 – Strompreissubvention für alle

Alle Haushalte (genauso wie alle Unternehmen) erhalten – degressiv über vier Quartale hinweg – eine verbrauchsabhängige Stromsubvention. Beispielsweise:

Q1 2023: -10 Rp/kWh =>	27.74 Rp/kWh
Q2 2023: -7.5 Rp/kWh =>	30.24 Rp/kWh
Q3 2023: -5.0 Rp/kWh =>	32.74 Rp/kWh
Q4 2023: -2.5 Rp/kWh =>	35.24 Rp/kWh

Diese Massnahme verfolgt das klassische «Giesskannenprinzip» und birgt bei einer hohen finanziellen Aufwendung hohe Streuverluste. Alle 17'600 Haushalte erhalten eine finanzielle Unterstützung. Damit ist diese Unterstützung – im Vergleich zu M3 für einkommensschwache Haushalte mit CHF 280 (bei 4'500kWh Stromverbrauch) deutlich geringer. Der Nutzen der Massnahme ist damit beschränkt, die Kosten relativ hoch und die rechtliche Umsetzbarkeit noch unklar.

Kosten: 5.4 Mio. CHF

6.3 Empfehlung der Taskforce

Die Taskforce empfiehlt die Umsetzung eines Massnahmenpakets mit:

- M2 – Befristete Erhöhung wirtschaftliche Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Mietbeiträge
- M3 – Einmalige Pauschale für einkommensschwache Haushalte

- M4 – Unterstützung für Härtefälle durch soziale Einrichtung

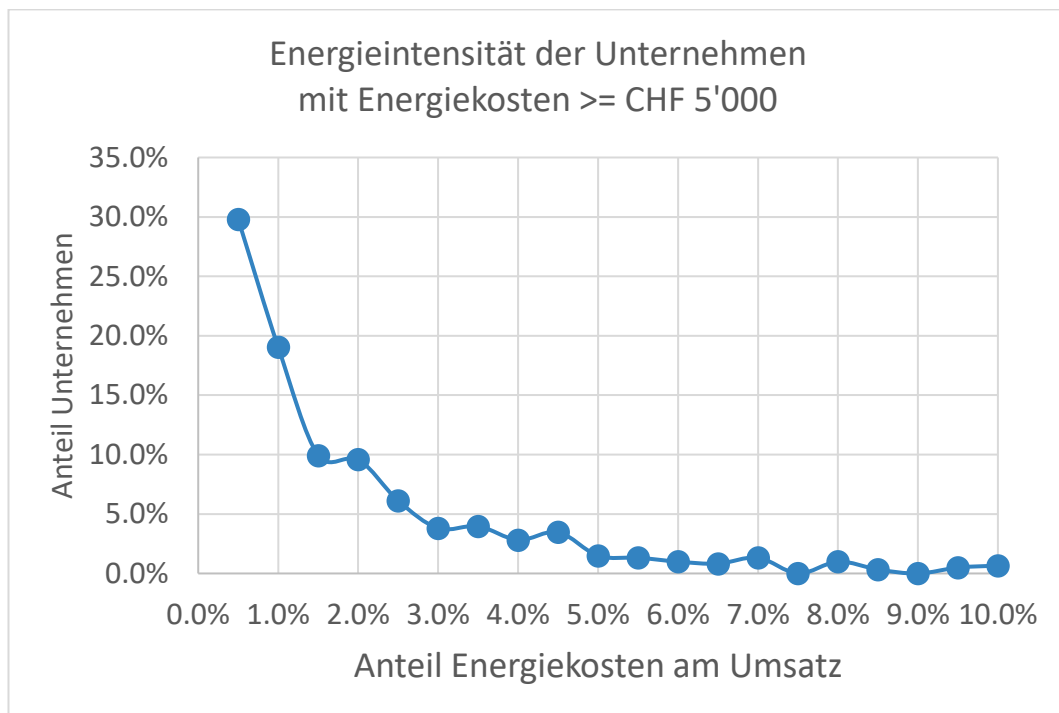
Zusätzlich haben die Haushalte gemäss geltendem Recht die Möglichkeit, die Darlehensrückzahlung der Wohnbauförderung zu stunden. Diese kann über die Webseite der LLV beantragt werden.

7. LÖSUNGSANSATZ UNTERNEHMEN

7.1 Betroffenheit

Der Stromverbrauch aller Unternehmen wird auf ca. 320'000'000 kWh eingestuft. Ca. 200 Unternehmen haben einen Stromverbrauch >100'000 kWh, 12 Unternehmen einen Erdgasverbrauch von >1 Mio. kWh. Neben den grösseren Industriebetrieben, Nahrungsmittelverarbeitern, Banken und öffentliche Verwaltung sind dies auch Baugewerbe, Metallbearbeiter, Transportunternehmen, Casinos, Immobilienverwalter, Bäckereien, Reinigungsunternehmen und Hotels/Gastronomie. Die Auswirkungen der erhöhten Energiepreise auf die einzelnen Unternehmen sind sehr unterschiedlich. Der Anteil der Energiekosten am Umsatz ist meist deutlich unter 2%. Gewisse Unternehmen bzw. Branchen weisen einen Anteil von 2-4% und wenige einen höheren Anteil auf.

Basierend auf den verfügbaren Daten wurde die Energieintensität der Unternehmen (Anteil Energiekosten im Vergleich zum Umsatz) berechnet. Daten standen nur über rund die Hälfte der Unternehmen zur Verfügung. In der folgenden Darstellung sind diese aufgeführt, wobei Unternehmen mit Energiekosten unter CHF 5'000 ausgeklammert wurden.



Die Energiepreise werden von den Wirtschaftsverbänden nicht als alleiniges Problem gesehen. Hinzu kommen Probleme aufgrund höherer Materialkosten, Fachkräftemangel, Wechselkurs und Lieferkettenprobleme. Bei den Härtefallmassnahmen während der Covid-19-Pandemie wurde vorausgesetzt, dass Unternehmen einen Umsatzverlust von bis zu 20% selber tragen müssen. Die Covid-19-Unterstützungen haben zudem nur die von behördlichen Massnahmen oder anderweitig besonders stark betroffene Branchen erhalten. Unternehmen, deren Umsatzrückgang weniger als 20% betrug, haben keine Unterstützung erhalten.

7.2 Mögliche Massnahmen

Unternehmen	M6	M7	M8	M9
Kurzbeschreibung	Keine staatliche finanzielle Unterstützung	Darlehen zur Umsetzung Energieeffizienz-massnahmen	Subvention Strompreise an energieintensive Unternehmen	Subvention Strompreise für ALLE Zeitlich begrenzt
Wirksamkeit	Keine Entlastung	Gering	Mittel	Mittel
Markteingriff	Kein Markteingriff	Klein	Gross	Sehr gross
Komplexität		Mittel	Mittel	Mittel
Kosten/Nutzen		Gut	Mittel	Schlecht
Rechtliche Umsetzbarkeit		Revision bestehende gesetzliche Grundlage	Gesetzliche Grundlage vorhanden	Neue gesetzliche Grundlage

M6 – keine Massnahmen

Gestützt auf die Rückmeldung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) gilt die liberale Wirtschaftspolitik Liechtensteins als ein Standortvorteil. Demnach sei eine staatliche Intervention in den Markt per se nicht erwünscht. Das «Nicht-Ergreifen» von Massnahmen ist insofern vertretbar, als dass dadurch nicht jene Unternehmen bevorteilt werden, welche keinerlei Vorbereitung auf die teils absehbare Kostenentwicklung getroffen bzw. nicht in Energieeffizienz in ihrem Betrieb investiert haben. Ein Nichteingreifen des Staats entspricht zudem dem Vorgehen der Schweiz und erhöht die Motivation, in Energieeffizienzmassnahmen zu investieren.

Kosten: keine

M7 – Darlehen für Energieeffizienzmassnahmen

Das Land und die Gemeinden unterstützen gemäss geltendem Energieeffizienzgesetz (EEG) die Unternehmen mit einem Förderbeitrag von max. 50% und max. CHF 400'000, um Energieeffizienzmassnahmen umzusetzen. Unternehmen, die in Effizienzmassnahmen investieren wollen, hierfür aber die erforderlichen Investitionsmittel fehlen, sollen diese (soweit sie nicht vom Land mittels EEG bereits gefördert

werden) durch ein Darlehen (max. 5 Jahre) des Landes finanzieren können. Aufgrund der dadurch zu erwartenden Energieeinsparungen soll das Darlehen verzinst und zurückbezahlt werden. Diese Massnahme wirkt mittelfristig und unterstützt die Umsetzung der Energiestrategie 2030, allerdings entlastet diese die Unternehmen in der aktuellen Situation nur gering.

Umsetzung: da es sich nicht um ein kurzfristiges Instrument handelt, soll dies vertieft geprüft werden.

Kosten: keine Schätzung möglich

M8 – Subvention Strompreise für energieintensive Unternehmen

Energieintensive Unternehmen, welche ihre Energiekosten nicht mehr aus eigenen Mitteln tragen können, werden befristet mittels staatlicher Subventionierung der Strompreise unterstützt. Die Massnahme setzt beim Strompreis an, da alle Unternehmen Strom benötigen. Ziel dieser Härtefallunterstützung ist es, jene Unternehmen zu unterstützen, welche sich kurzfristig und unverschuldet in einer existenzbedrohenden Lage befinden. Mittelfristig soll ein privatwirtschaftlich agierendes Unternehmen auf jeden Fall ohne Staatshilfe auskommen.

Anspruchsberechtigt sind jene Unternehmen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es handelt sich um ein Unternehmen, mit hohem Energieanteil bezogen auf den Umsatz (Bsp. 3% Energiekosten im Verhältnis zum Umsatz).
2. Die Energiepreissteigerung kann über das Betriebsergebnis vor Steuer nicht gedeckt werden (Bsp. Ergebnis vor Steuern im Vergleich zum Umsatz (Marge) <5%).

3. Spezielle Bedingungen: Nicht anspruchsberechtigt sind Land und Gemeinden, öffentliche Unternehmen oder massgeblich durch den Staat finanzierte Unternehmen. Ebenfalls nicht anspruchsberechtigt sind Immobilienunternehmen¹ sowie Unternehmen, die sich mit eigenen Beschaffungsstrategien am freien Markt Energie beziehen.

Die Kriterien werden, sofern die Massnahme umgesetzt wird, nochmals überprüft und festgelegt.

Sofern ein Unternehmen anspruchsberechtigt ist, erhält es im Jahr 2023 eine Subvention des Strompreises:

Q1 2023: 10 Rp/kWh	=> 27.74 Rp/kWh
Q2 2023: 7.5 Rp/kWh	=> 30.24 Rp/kWh
Q3 2023: 5 Rp/kWh	=> 32.74 Rp/kWh
Q4 2023: 2.5 Rp/kWh	=> 35.24 Rp/kWh

Kosten: ca. 3 – 8 Mio. CHF (je nach Festlegung der Kriterien zur Anspruchsberechtigung und Ausgestaltung der Strompreissubvention).

M9 – Subvention Strompreis für alle

Eine Subvention für alle Unternehmen kann durch die Rückerstattung eines Anteils der effektiven Stromkosten respektive durch den Abzug von der Stromrechnung erfolgen. Die Subvention soll degressiv über die vier Quartale hinweg erfolgen, damit sich die Unternehmen graduell den effektiven Stromkosten annähern.

Q1 2023: 10 Rp/kWh	=> 27.74 Rp/kWh
Q2 2023: 7.5 Rp/kWh	=> 30.24 Rp/kWh
Q3 2023: 5.0 Rp/kWh	=> 32.74 Rp/kWh
Q4 2023: 2.5 Rp/kWh	=> 35.24 Rp/kWh

¹ Energiekosten der Immobilienunternehmen werden über die Mietnebenkosten grundsätzlich an die Mieter weitergegeben. Da einkommensschwache Haushalte bereits unterstützt werden, würde dies zu einer doppelten Unterstützung führen.

Energieintensive Unternehmen erhalten mit dieser Massnahme gleich viel Unterstützung wie mit der Massnahme M8. Allerdings profitieren darüber hinaus auch alle anderen Unternehmen, die eine wesentlich geringe Energieintensität aufweisen oder sehr profitabel sind.

Kosten: CHF 11 Mio. (ohne Topkunden)

7.3 Empfehlung der Taskforce

Die Taskforce empfiehlt die Umsetzung eines Massnahmenpakets mit:

- M8 – Subvention Strompreise für energieintensive Unternehmen

Ebenfalls empfiehlt die Taskforce die Massnahmen M7 – Darlehen für Energieeffizienzmassnahmen näher zu prüfen.

8. WEITERES VORGEHEN

Zur Umsetzung der empfohlenen Massnahmen sind die notwendigen Grundlagen – rechtlicher, finanzieller, personeller und organisatorischer Natur – vorzubereiten. Im Bereich der Haushalte erfordert die Erhöhung der Sozialhilfe, der Ergänzungsleistungen und der Mietbeiträge Verordnungsanpassungen. Die einmalige Pauschale für einkommensschwache Haushalte sowie die Unterstützung von Härtefällen bedingt die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage sowie eines Finanzbeschlusses zuhanden des Landtags. Die Subvention der Strompreise für energieintensive Unternehmen erfordert zur Deckung der Kosten ebenfalls die Ausarbeitung eines Finanzbeschlusses zuhanden des Landtags.